

I. Öffentliche Verkündung

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

| | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 109.670.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 107.934.300 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 107.464.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 102.147.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 5.964.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 16.331.700 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.318.600 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 3.215.400 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.318.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.385.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 20. Dezember 2016 für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Sachkonto und in der Gesamthöhe den Betrag der Deckungsreserve nicht überschreiten.
2. Die Wertgrenze von erheblicher finanzieller Bedeutung für Investitionen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 250.000 Euro festgelegt.

Goslar, den 18. Dezember 2018



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



II. Verkündung der Haushaltssatzung 2019 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

Die vom Rat der Stadt Goslar am 18.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 27.02.2019 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302/153 017 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2019 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08.03.2019 bis einschließlich 18.03.2019 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 und im Bürgerbüro, Charley-Jacob-Str. 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann jederzeit zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/finanzen> veröffentlicht.

Goslar, 07.03.2019
Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk